

# INFO - Blatt

## Jugendfeuerwehr-praktische Ausbildung

Nach § 18 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) ist beim Feuerwehrdienst von Angehörigen der Jugendfeuerwehren deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Sie dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden.

Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und bei Übungen der Jugendabteilungen sind neben der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften die sicherheitstechnischen Grundsätze des Runderlasses des Niedersächsischen Innenministeriums „**Jugendarbeit in den Feuerwehren; Grundsätze für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und Übungen der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds.MBI.Nr.26/1998 S.962) zu beachten:

- Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine **direkte** fachliche Aufsicht erfolgt und ein **sofortiges** Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen gewährleistet ist. Außer Kontrolle geratene Strahlrohre können zu Verletzungen durch das schlagende Strahlrohr, z. B. Augenverletzungen führen. Die Schwere der Verletzungen reicht dabei von Augapfelprellungen über Netzhautverletzungen bis zu regelrecht herausgespülten Augen.
- Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderen Schutzausrüstungen (z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten, Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, Rettungsschere, Rettungsspreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug) ist nicht zulässig.
- Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sind nur im Rahmen **einer** Jugendabteilung und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenfassung mehrerer Jugendabteilungen zur Durchführung von Großübungen ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendabteilungen nicht zu vereinbaren und daher zu unterlassen.
- Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind nicht zulässig.